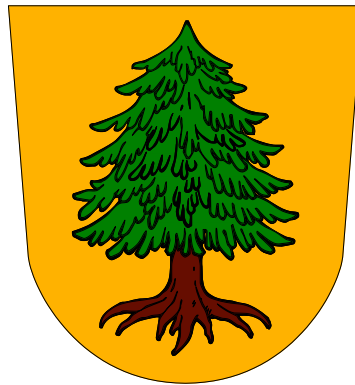


Amtsblatt

der Stadt Viechtach

Nr. 10 / 2024



erster Tag der öffentlichen
Verfügbarkeit im Internet: 04.12.2024

Vorgang-Nummer: 004571

Dokumenten-Nummer: 076330

Das Amtsblatt wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Stadt Viechtach unter www.viechtach.de/amtsblatt veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.

Wenn Sie über ein neues Amtsblatt informiert werden möchten, melden Sie sich bitte an unter hauptamt@viechtach.de.

Verantwortlicher Herausgeber:

Stadt Viechtach
Hauptamt
Mönchshofstraße 31
94234 Viechtach

Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser der Bekanntmachung.

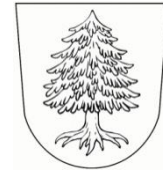
Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung: Widerspruchsrecht gemäß § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz (BGM)

Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung

Satzung zur Änderung der Kurbeitragssatzung

Öffentliche Zustellung gemäß Artikel 15 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG)



Bekanntmachung

Widerspruchsrecht gemäß § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz (BMG):

Die Meldebehörde ist berechtigt, bestimmte Auskünfte an Dritte zu erteilen. Die Betroffenen können jedoch der Übermittlung ihrer Daten durch das Einwohnermeldeamt bei folgenden Auskünften widersprechen:

- **Auskunft an Parteien (§ 50 Abs. 1 BMG)**

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft erteilen über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache (Einfache Melderegisterauskunft).

- **Alters- und Ehejubilare (§ 50 Abs. 2 BMG)**

Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Familienname, Vorname, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

- **Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG)**

Auskunft zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Eine Erteilung dieser Auskünfte erfolgt nicht, wenn eine Auskunftssperre vorliegt oder die Betroffenen der Übermittlung ihrer Daten widersprochen haben. Wer von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch machen will, wird gebeten, dies dem Bürgeramt der Stadt Viechtach mitzuteilen.

Viechtach, 25.11.2024
STADT VIECHTACH

Wittmann
1. Bürgermeister

Veröffentlichung im Amtsblatt Nr.:
Herausgabedatum:

Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung

Vom 03.12.2024

Die Stadt Viechtach erlässt aufgrund Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) und Art. 11 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende Satzung:

§ 1 Änderung der Entschädigungssatzung

Die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Personen (Entschädigungssatzung - EntschS) vom 16.05.2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.06.2020 (VITAbI. Nr. 2/2020) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „40,00“ durch die Zahl „30,00“ ersetzt.
2. § 2a wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchst. e) wird ersatzlos gestrichen.
 - bb) Der bisherige Buchst. f) wird zum Buchst. e).
 - b) Der bisherige Abs. 5a wird zum neuen Abs. 6 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Beauftragten“ durch das Wort „Leiter“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Beauftragten für die“ durch die Worte „Leiters der“ ersetzt.
 - c) Der bisherige Abs. 6 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Viechtach, 03.12.2024
STADT VIECHTACH

Franz Wittmann
erster Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Kurbeitragssatzung

Vom 03.12.2024

Die Stadt Viechtach erlässt aufgrund Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1 Änderung der Kurbeitragssatzung

Die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung – KBS) vom 08.11.2024 (VITAbI. Nr. 14/2022) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „vom“ durch die Worte „ab dem“ ersetzt.

b) Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten
6. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 1,50 €“

c) In Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

d) In Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „vom“ durch die Worte „ab dem“ ersetzt.

e) Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten
6. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 1,30 €“

f) In Abs. 3 Satz 2 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt und nach dem Wort „kurbeitragsfrei“ ein Punkt eingefügt.

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„ (1) ¹Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Stadt übernachten, haben der Stadt spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet der Stadt übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthalts mittels eines hierfür bei der Stadt erhältlichen Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen. ²Anzugeben sind der Name, die Anschrift (Hauptwohnsitz), das Geburtsdatum, der Tag der Ankunft und der (vorgesehene) Abreisetag. Im Falle einer Schwerbehinderung ist diese der einhebenden Stelle durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises nachzuweisen.

(2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 4 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden oder einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag nach § 7 oder auf der Grundlage einer Vereinbarung nach Art. 7 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 4 KAG entrichten.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„ (1) ¹Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Stadt die Beitragspflichtigen und deren in § 5 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Angaben innerhalb von einem Tag ab deren Abreise elektronisch mittels des durch die Stadt zur Verfügung gestellten Verfahrens zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. ²Soweit natürliche oder juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, über weniger als 10 Betten verfügen, kann die Übermittlung auch schriftlich erfolgen. ³Auf Antrag kann die Stadt zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten. ⁴Die Beherbergungsbetriebe sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuhellen und haften der Stadt gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrages.“

b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Kurbeitragspflichtigen“ die Worte „oder bei späterer Meldung mit dieser“ eingefügt.

c) In Abs. 4 Satz 3 wird nach dem Wort „den“ das Wort „vollständigen“ eingefügt.

4. § 7 erhält folgende Fassung:

„

§ 7

Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

(1) ¹Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung in der Stadt innehaben, sowie deren nicht dauernd von ihnen getrenntlebende Ehegatten oder Lebenspartner und die im Haushalt des Inhabers der Zweitwohnung lebenden Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, haben, sofern sie nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten. ²Als zweite oder weitere Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwägen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden.

(2) ¹Der jährliche pauschale Kurbeitrag beträgt

- | | |
|---|---------|
| 1. für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr | 78,00 € |
| 2. für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr | 39,00 € |

²Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.

(3) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Gemeindegebiet sowie Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Jahreskurbeitrags haben, der Stadt innerhalb eines Monats nach Beginn und Ende in Textform anzuzeigen.

(4) ¹Die Beitragspflicht für den pauschalen Kurbeitrag entsteht jeweils am 1. Januar. Tritt die Beitragspflicht erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Beitragspflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. ²Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen.

(5) ¹Der pauschale Kurbeitrag wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids zur Zahlung fällig. ²Bis zur Bekanntgabe eines neuen Beitragsbescheides ist der pauschale Kurbeitrag jeweils zum 15. Dezember eines jeden Jahres fällig. ³Endet die Beitragspflicht, so ist der zu viel gezahlte Beitrag zu erstatten.

(6) ¹Die Stadt kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben. ²Weist eine nach Abs. 1 vom Pauschalbeitrag erfasste Person nach, dass sie sich im Veranlagungszeitraum nicht zu Kur- und Erholungszwecken in der Stadt aufgehalten hat, wird ihr der Pauschalbeitrag zurückerstattet.“

5. § 8 erhält folgende Fassung:

”

§ 8 Datenschutz

Die im Rahmen der Einhebung des Kurbeitrags verarbeiteten Daten dürfen zu keinem anderen Zweck als zur Einhebung des Kurbeitrags verwendet werden.“

6. § 9 wird ersatzlos gestrichen.

7. Der bisherige § 10 wird zum neuen § 9.

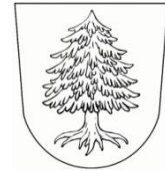
§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Viechtach, 03.12.2024
STADT VIECHTACH

Franz Wittmann
erster Bürgermeister

Stadt Viechtach
Stadtkasse
Gz. 2.3/9512/141557



Öffentliche Zustellung gemäß Artikel 15 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG)

Zustellungsbehörde

Stadt Viechtach, Mönchshofstraße 31, 94234 Viechtach

Zustellungsadressat

**Herr Mariusz Robert Komorowski,
letzte bekannte Anschrift: Waldschmidtstraße 2, 94234 Viechtach**

Hiermit wird gemäß Anordnung des ersten Bürgermeisters vom 26.11.2024 durch öffentliche Bekanntmachung nach Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt:

1 Mahnung vom 22.11.2024, Pk.Nr. 21-0024-58

an Herrn Mariusz Robert Komorowski, letzte bekannte Anschrift: Waldschmidtstraße 2, 94234 Viechtach.

Die Zustellung der Mahnung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung, da diese auf andere Weise nicht ausführbar ist.

Die Mahnung kann vom Betroffenen gegen Vorlage eines gültigen Ausweisdokumentes während der üblichen Dienstzeiten in der Stadtkasse, Zimmer 12, abgeholt bzw. eingesehen werden.

Die Mahnung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind. (Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG).

Mit dieser öffentlichen Zustellung werden die Voraussetzungen für das Vollstreckungsverfahren erfüllt.

Viechtach, 26.11.2024
STADT VIECHTACH

Wittmann
erster Bürgermeister